

Anton Florian von Liechtenstein schreibt an Abt Milo Rieger wegen der eingezogenen geistlichen Güter und Einkünfte im Zuge des Novalzehntstreits. Konz. o. O., 1721 Februar 26, AT- HAL, H 2624 unfol.

[1] [linke Spalte]

An den abbt¹ von Sanct Luci² zu Bendern³. De dato 26. Februarii 1721.

In puncto der sequestrirten noval zehenden⁴.

[rechte Spalte]

PP.⁵

Unß ist dasjenige, was euer hochwürden weegen der von unserm landclero unß in ohnbefugter weyse strittig machenden decimarum novalum und darüber von des herrn bischoffen zu Chur⁶, liebden, ebenfalls ganz ohnnötiger dingen wider unsere beambte bediente und underthanen verhengten interdicti et excommunicationis, auch unß dardurch abgenöhigten sequestration deren besagt seiner liebden und dero adhærenten zuständigen temporalium, darunder euer hochwürden ebenfalls zu leyden vermeynen, an unß bittlich gefangen lassen wollen, zu seiner zeitt wohl worden. Gleichwie wir nun nichts mehrers wünschen, alß mitt mäniglich, in sonderheitt aber dem venerabili clero (soviel unsers hauses jura zulassen) in bestmöglichster guter freundschaftt und verständnuss zue leben, deßen auch euer hochwürden auß denen ante actis ihrer seitts hoffenttlich versichert seyn werden, daß wir deroselben und dero gotteshauß jederzeit mitt fürstlichen gnaden inngedenk zu seyn verlangen, also müssen wir wohl von herzen betauern, daß des herrn bischoffs, liebden, und unser ohnruhiger landclerus die sache zu solchen ohnerlaubtten und ohnchristlichen extremitäten getrieben, daß mann wider unß, unsere ohnschuldige beambte, bediente und underthanen in causa mere temporali das gaystliche schwerdt ohnverant- [2] wortlicher weyse ergriffen und sich gegen unß dergestaltt feindseelig auffgeführt, daß wir auch endlich zu erhaltung unserer landesfürstlichen jurium die weltliche defensions mittel vor die hand zu nehmen, mitthin auch, da euer hochwürden angehöriger pfarrer zu Bendern, auff die allerfreundlichste an ihn beschehene ansuchung unsern verwaltter und arme underthanen, dannoch ne quidem convivendo ad sacra admittiren wollen, dieselbe under die sequestration ziehen müssen.

Nun vermeynen zwar euer hochwürden, daß deroselben hierine vornehmlich der ursachen willen zu viel geschehe, weylen sie und die ihrige zu denen censuren weeder directe noch indirecte cooperirt, und ihnen nicht zugestanden seye, denen juribus episcopalibus hierinnen einzugreyffen. Wir geben aber deroselben zu rechts beständiger anttwortt, daß da diese vermeynte bischoffliche censuræ an sich selbst ipso jure null und nichtig und des herrn bischoffen, liebden, proceduren neque de jure divino neque canonico defendiret werden können, sie und dero angehörige gaystliche ordenspersonen auch die widerrechtliche fulmina, umb ihrer personal exemption willen, nicht zu fürchten gehabt, zudem in der christcatholischen kirchen innumer exempla sacrorum non obstantibus interdictis ipso jure nullis celebratorum vorhanden, euer hochwürden aber deßen allen ohngeacht, die [3] ohngerechte bischoffliche censuras respectiret und soviel an ihnen gewesen,

¹ Abt Milo Rieger († 1725) war erst Administrator und dann Abt in der Pfarre Bendern. Vgl. Georg MALIN, *Das alte Pfarrhaus auf dem Kirchenhügel Bendern*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins des Fürstentums Liechtenstein* 98 (1998), S. 143–202; hier: S. 175.

² Prämonstratenserklöster in Bendern (FL), welches zu St. Luzi in Chur gehörte.

³ Bendern, Gem. (FL).

⁴ *Neubruzehnt* (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

⁵ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁶ Ulrich VII. Freiherr von Federspiel (1657–1728) war seit 1692 Bischof von Chur. Er war der Sohn des Johann von Federspiel, Landammann in Rhäzüns, und von Maria, geb. de Mont, sowie Neffe von Ulrich VI. Bischof von Chur, de Mont. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschlussung) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: *Federspiel, Ulrich von*; in: *Historisches Lexikon der Schweiz*. Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

exequiert also an diser feyndseeligkeit auch theyl genommen, und demenach alß amicus inimici nostri ob approbationem ipsius inimicitiae alß unser meinung zugleich mitt angesehen weren müßen, sie sich demenach, da sie langsam communem mitt ihme machen nicht zu beklagen haben, daß sie mitt dem ubrigen unserem gegentheyl gleiches tractament geniessen.

Wollen euer hochwürden sich, wie sie in dero schreyben melden, derowegen beklagten, so können wir unsers ortts solches, wann es nur coram competente geschihet, gar wohl leyden, dann wir in diser sach, recht und billichkeit niemahl versagt, sondern unß darzu, wie noch allezeit anerbotten haben. Wir glauben aber, daß euer hochwürden mehr ursach haben sollen, sich über des herrn bischoffen, liebden, alß über unsere actiones zu beschwähren, und können allenfalls euer hochwürden auß gegenwartigem jüngsthin bey dem hochpreyßlichen Reichshofraht⁷ außgefallenen, deroselben hiemitt pro directione ulteriori communicirenden kayserlichen concluso gar leicht sehen, wie ex parte sacrae cæsareae majestatis diese bischoffliche violenzien angesehen werden, demenach so verhoffen wir, daß euer hochwürden daran weiter keinen theyl nemmen, noch viel weniger wider die allergerechteste kayserliche verordnung [4] unsern so ohnrechtmaßiger weyse excommunicirten beambten bedientten und underthanen den adictum zu dero benderischen pfarrkirch und darinn celebrirenden sacris weiter difficultiren werden, wir dann auch nicht ermanglen wollen, die wider dero gotteshaus intraden von unß angelegte sequestration dergestaltten aufzuheben, daß jedoch euer hochwürden unß vorhero die bundige versicherung geben, wie sie unß in perceptione novalium weitters nicht verhindern, sondern enttweeder der güte, oder allergerechtesten kayserlichen decision in gedultht erwartten wollen.

Wir seyn im ubrigen euer hochwürden und dero anvertrauten gotteshaus zue allen möglichen dienstgefälligkeiten willig und genaigt verharrende.

⁷ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings allein zuständig für Angelegenheiten, die die Reichsleben und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis*, Köln-Weimar-Wien 1999.